

72. Verordnung des Landeshauptmannes vom 16. November 2000, mit der die Verordnung über die Einsammlung, Abfuhr und Beseitigung tierischer Abfälle geändert wird

72. Verordnung des Landeshauptmannes vom 16. November 2000, mit der die Verordnung über die Einsammlung, Abfuhr und Beseitigung tierischer Abfälle geändert wird

Aufgrund der §§ 14, 15 und 61 des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 66/1998, der §§ 3 bis 6 und 8 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Volksernährung vom 19. April 1919, StGBl. Nr. 241, betreffend die Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 660/1977 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Einsammlung, Abfuhr und Beseitigung tierischer Abfälle, LGBl. Nr. 114/1994, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 13/1997 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 und in den §§ 4 bis 8 wird jeweils die Wortfolge „Tiroler Tierkörperentsorgungsgesellschaft m. b. H.“ durch die Wortfolge „Tiroler Tierkörperentsorgung Gesellschaft m. b. H.“ ersetzt.

2. Der Abs. 1 des § 1 hat zu lauten:

„(1) Alle anfallenden tierischen Abfälle und spezifiziertes Risikomaterial (SRM) im Sinne des § 2 Abs. 1 sind nach den Vorschriften dieser Verordnung von der Tiroler Tierkörperentsorgung Gesellschaft m. b. H. einzusammeln und an eine Tierkörperverwertungsanstalt abzuführen.“

3. Im Abs. 5 des § 1 entfällt nach dem Wort „entgegenstehen“ der Punkt und wird folgender Satz angefügt: „oder wenn es sich um spezifiziertes Risikomaterial handelt.“

4. Im Abs. 1 des § 2 wird in der lit. e der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. f angefügt:

„f) folgende Gewebe (spezifiziertes Risikomaterial - SRM):

1. Schädel, einschließlich Gehirn und Augen, Tonsillen, Rückenmark und Ileum von über zwölf Monate alten Rindern,

2. Schädel, einschließlich Gehirn und Augen, Tonsillen und Rückenmark von Schafen und Ziegen, die über zwölf Monate alt sind oder bei denen ein bleibender Schneidezahn das Zahnfleisch durchbrochen hat, und Milz von Schafen und Ziegen aller Altersklassen, sowie

3. Körper oder Körperteile von Tieren, die nicht zum menschlichen Genuss geschlachtet wurden und bei denen das spezifizierte Risikomaterial nach Z. 1 oder 2 nicht entfernt wurde; soweit nichts anderes bestimmt ist, fallen hierunter jedoch nicht die Erzeugnisse, die derartiges Gewebe enthalten oder daraus hergestellt wurden.“

5. Im Abs. 2 des § 2 wird in der lit. d das Zitat „BGBl. Nr. 395/1994“ durch das Zitat „BGBl. Nr. 395/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 331/2000“ ersetzt.

6. Dem § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für Körper von Tieren, die auf Almen verendet oder im Rahmen der Seuchenbekämpfung auf Almen getötet worden sind, beziehungsweise für spezifiziertes Risikomaterial, das von solchen Tieren stammt, entfällt die Verpflichtung der Einfärbung bzw. Markierung nach der TSE-Tiermaterial-Beseitigungsverordnung, BGBl. II Nr. 330/2000, wenn diese im Sinne des Abs. 2 beseitigt werden.“

7. Im Abs. 3 des § 7 wird der Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 1 lit. b bis e)“ durch den Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 1 lit. b bis f)“ ersetzt.

8. Die Abs. 1 und 2 des § 8 haben zu lauten:

„(1) Die Besitzer ablieferungspflichtiger Gegenstände gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis e haben für die Einsammlung, Abfuhr und Beseitigung dieser Gegenstände ein Entgelt von S 1,90 (EUR 0,14) pro Kilogramm/Liter zu entrichten.

(2) Die Besitzer ablieferungspflichtiger Gegenstände gemäß § 2 Abs. 1 lit. f haben für die Einsammlung, Abfuhr und Beseitigung dieser Gegenstände ein Entgelt von S 5,- (EUR 0,36) pro Kilogramm/Liter zu entrichten.“

9. Der bisherige Abs. 2 des § 8 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

10. Im nunmehrigen Abs. 3 des § 8 wird das Wort „Entgeltberechnung“ durch die Wortfolge „Entgeltberechnung nach Abs. 1“ ersetzt. Dem Schillingbetrag „S 250,-“ ist der Klammersausdruck „(EUR 18,17)“ anzufügen.

11. Nach dem nunmehrigen Abs. 3 des § 8 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Bei der Entgeltberechnung nach Abs. 2 sind folgende Mindestgewichte pro Abholung in Rechnung zu stellen:

a) bei Vorliegen einer Vereinbarung zwischen einer Kühlsammelstelle und der Tiroler Tierkörperentsorgung Gesellschaft m. b. H. über einen turnusmäßigen Abholdienst 125 kg/Liter

b) bei Vorliegen einer Vereinbarung zwischen einem ablieferungspflichtigen Gewerbebetrieb und der Tiroler Tierkörperentsorgung Gesellschaft m. b. H. über einen turnusmäßigen Abholdienst 50 kg/Liter

c) bei Abholung ohne besondere Vereinbarung innerhalb der Einsammeltour 100 kg/Liter

d) bei Abholung außerhalb der Einsammeltour bei veterinärpolizeilicher Notwendigkeit 500 kg/Liter
Zuzüglich ist ein Fahrtkostenpauschale von S 250,- (EUR 18,17) zu entrichten.“

12. Die bisherigen Abs. 3 bis 7 des § 8 erhalten die Absatzbezeichnungen „(5)“ bis „(9)“.

13. Die neuen Abs. 8 und 9 des § 8 haben zu lauten:

„(8) Die Gemeinde hat für die ablieferungspflichtigen Gegenstände, die in die Gemeindebehälter eingebracht werden, die nach den Abs. 1 bis 6 fälligen Entgelte für die Tiroler Tierkörperentsorgung Gesellschaft m. b. H. einzuheben und an diese abzuführen.

(9) Das Entgelt nach Abs. 1 bis 6 ist an die Tiroler Tierkörperentsorgung Gesellschaft m. b. H. zu entrichten und mit der Abfuhr fällig.“

14. Der Abs. 3 des § 10 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck